

Externer Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8 EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	692	
Interner Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 10 EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	761	
Vorzeitige Abschreibung "Hochwasserkatastrophe 2005" (§ 10 c EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung der vorzeitigen Abschreibung!	745	
Pensionsrückstellung (§ 14 Abs. 7 ff EStG 1988)	679	
Jubiläumsgeldrückstellung (§ 14 Abs. 12 EStG 1988)	661	
Spenden (§ 4 Abs. 4 Z 5 und 6 EStG 1988)	798	
Abfertigungsrückstellung (§ 14 Abs. 1 ff EStG 1988)	690	
3. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988) 4		
3.1 Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) a) Nicht endbesteuerte Kapitalerträge, die einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (insbesondere Gewinnanteile als echter Gesellschafter und Überschüsse aus der Absichtung einer stillen Beteiligung) einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer. 5	640	
b) Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen (zB Zinsen aus Privatdarlehen und Wertpapiererträge aus abzugsfreien Altmissionen). 6	642	
Summe aus 3.1a) und b)		
Kapitalertragsteuer, soweit sie auf nicht endbesteuerte Kapitalerträge (Kennzahl 640) oder auf in den Kennzahlen 610 oder 636 enthaltene Kapitalerträge entfällt und/oder Sicherungssteuer bei ausländischen Investmentfonds. ¹⁾ 7	645	
3.2 Kapitalerträge aus Kapitalanlagen ohne KEST-Abzug, für die kein Abzug von Werbungskosten zulässig ist		
a) Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen (insbesondere Zinsen aus Einlagen bei ausländischen Banken, Zinsen aus ausländischen Forderungswertpapieren) 8	819	
b) Zur Gutschrift eines überhöhten KEST-Abzuges bei Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds: Negative ausschüttungsgleiche Erträge, die durch Abzug tatsächlicher Ausschüttungen entstehen (nur in Verbindung mit Endbesteuerung) 8	820	
Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge	817	
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988) 10		
a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b		
b) Als Beteiligter (Miteigentümer) - Ergebnis aus der Beilage E 106b-K		
c) sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (zB Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	818	
Summe aus 4.a) bis c)	650	
5. Sonstige Einkünfte (soweit nicht unter Punkt 12. zu erfassen)		
Sonstige Einkünfte inklusive Substanzgewinne aus Investmentfonds (§ 7 KStG 1988, §§ 29 bis 31 EStG 1988) 11	660	
6. Nachversteuerung		
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 EStG 1988)	792	+
Summe der Kennzahlen 610, 636, 640, 642, 650, 660, 792	777	
Gesamtbetrag der Einkünfte: (muss nicht ausgefüllt werden)		
7. In den Einkünften sind enthalten		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind	670	
Ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge gemäß Punkt 3) 12	672	
Darauf ist zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß Kennzahl 817) anzurechnen im Betrag von 12	673	
Neben den genannten Einkünften wurden positive Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht. 13	678	
In den Einkünften sind ausländische Verluste enthalten, für die das Besteuerungsrecht einem anderen Staat zusteht.	746	

¹⁾ Diese Beträge dürfen nicht bei den Erträgen der jeweiligen Einkunftsarten abgezogen werden.

Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988	638	
Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren sind gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 zu verrechnen ¹⁴	639	
In den Einkünften sind Verluste enthalten, für die ein Verlustabzug (Verlustvortrag) nicht zulässig ist in Höhe von ¹⁵	617	
8. Sonderausgaben		
8.1 Verlustabzug ¹⁶		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	619	
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Sanierungs-, Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 ¹⁷	624	
8.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1		
a) Renten und dauernde Lasten	713	
b) Steuerberatungskosten	714	
c) Spenden an begünstigte Spendenempfänger	715	
9. Steuerbemessung nach § 26c bei auf die Steuersätze 34% bzw. 25% aufzuteilenden Einkünften		
Nur auszufüllen, wenn in den betrieblichen Einkünften Gewinne aus Mitunternehmerbeteiligungen enthalten sind: Prozentsatz des mit 34% zu versteuernden Teiles des Gewinnes		Prozentsatz
10. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass auf Grund eines gerichtlichen Ausgleiches, eines Zwangsausgleiches oder aus anderen Gründen	669	
Bei gerichtlichem Ausgleich oder Zwangsausgleich: Prozentsatz der Ausgleichsquote	668	
Rechnerisch ermittelter Abzugsposten gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 bei Steuerberechnung nach § 26c	772	
11. Nichtfestsetzung der Steuer		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 6 Z 6 lit b EStG 1988, oder nach dem Umgründungssteuergesetz, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von ¹⁸	805	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 EStG 1988, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von ¹⁹	806	
12. Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 (nur bei Privatstiftungen)		
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1	710	
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1	711	
c) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2	701	
d) Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KESt einbehalten worden ist und hinsichtlich derer keine KESt-Entlastung aufgrund eines DBA erfolgt ist. ²⁰	702	—
An Kapitalertragsteuer wurde ein Betrag einbehalten bzw. übernommen und an das Finanzamt abgeführt	727	
e) Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4	703	—
Summe aus 12.a) bis e)		
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern - die auf die Einkünfte laut Kennzahl 711 entfallen - anzurechnen in Höhe von	708	
13. Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6		
Wegen <input type="checkbox"/> Widerrufs <input type="checkbox"/> anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom:	Datum
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer	821	

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift